

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

296 (26.10.1888)

Freitag, 26. Oktober 1888.

Das Schweizerische Patentschutzgesetz.

Bestimmungsmaßig tritt das neuerlassene Schweizerische Patentschutzgesetz am 15. November d. J. in Kraft. Von dem genannten Tage an gerechnet können daher in der Schweiz die Urheber neuer, gewerblich verwertbarer Erfindungen, bezw. deren Rechtsnachfolger, gleichviel ob sie In- oder Ausländer sind, Erfindungspatente erhalten, sobald sie den diesbetreffs vorgeschriebenen Formalitäten Genüge leisten. Deutsche Bewerber haben ihre Patentgesuche, welche dem eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigentum aufgedruckt, in entsprechender Weise ausgefüllten Formularen eingereicht werden müssen, durch Vermittelung von in der Schweiz domicilirten, rechtsgültig bevollmächtigten Vertretern an die zuständige Stelle gelangen zu lassen. Außerdem ist die Beachtung folgender Punkte von Wichtigkeit:

Einem Gesuch um ein definitives Patent sind beizulegen: 1. eine Beschreibung der Erfindung; 2. die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen; 3. der Ausweis, daß ein Modell des erfindenden Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist; 4. die Summe von 40 Fr. als Hinterlegungsgebühr des Patents; 5. im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domicilirte Drittperson die derselben vom Patentbewerber erteilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht; 6. im Falle, daß das Patent nicht zu Händen des Erfinders nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers dokumentierende Urkunde; 7. ein Verzeichnis der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Der seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten Ausweis nicht beilegt, hat nur auf ein provisorisches Patent Anspruch. Ein Patentgesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen. Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfindenden Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben. Die durch Zeichnungen vervollständigte Beschreibung der Erfindung muß so gehalten sein, daß ein Fachmann den Gegenstand derselben danach ausführen könnte. Am Schluß der Beschreibung sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung gedrängt darzulegen.

Die Jahresgebühr (20 bis 160 Frs.) ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dann zumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet.

Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unermöglicht ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen.

Wenn ein Patentgesuch beim eidgenössischen Amte einläuft, wird sofort untersucht, ob dessen Einreichung in Uebereinstimmung mit den bezüglich den Vorschriften stattgefunden hat. Ergibt die amtliche Untersuchung, daß das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister vorgenommen. Sofort nach erfolgter Registrierung eines provisorischen oder definitiven Patentes wird dem Patentbewerber die betreffende Patenturkunde zugestellt.

Diese Urkunde besteht in einer vom eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigentum ausgefertigten Erklärung, welche feststellt, daß infolge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten für die in der beizugehörigen Darlegung beschriebene und durch Zeichnung erläuterte Erfindung ein Patent erteilt worden ist.

Der Eigentümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives Patent umtauschen, sobald er dem eidgenössischen Amte den Beweis liefert, daß ein Modell des erfindenden Gegenstandes oder dieser selbst vorhanden ist.

Ergibt die Untersuchung, daß sich bei einem Patentgesuch Lücken oder Formfehler vorfinden, so fordert das eidgenössische Amte den Patentbewerber auf, das Gesuch zu vervollständigen, beziehungsweise zu verbessern.

Im Falle der Patentverweigerung seitens des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigentum kann der Patentbewerber

innert der Nothfrist von vier Wochen bei dem eidgenössischen Departement, zu dessen Geschäftskreis die Amtsführung in Sachen der Erfindungspatente gehört, den Rekurs anmelden. Entscheidet dieses im Sinne der ersten Instanz, so kann die Frage vor den Bundesrat als dritte und oberste Instanz gebracht werden.

Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amte ein alphabetisches Verzeichnis der Erfindungen mit Bezeichnung der Ordnungsnummern der ihnen im Laufe des verfloffenen Jahres erteilten Patente. Dergleichen gibt es einen nach Klassen geordneten Katalog der erteilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Adressen der Erfinder angegeben sind.

Uebertragungen, Abtretungen und Verpfändungen, freiwillige Lizenzerteilungen, sowie alle Änderungen, welche den Besitz und den Genuß von Patenten betreffen, werden gegen Einreichung eines Verzeichnisses auf dem eidgenössischen Amte in das Patentregister eingetragen.

Die Registrierungsgebühren betragen: 1. für eine Uebertragung oder Abtretung 10 Frs.; 2. für eine Lizenzerteilung oder Verpfändung 5 Frs. Jedermann kann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Akten erhalten oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentaktenbündel nehmen.

Für derartige Dienstleistungen erhebt das eidgenössische Amte folgende Gebühren für das Patent, über welches Auskunft verlangt wird: 1. für mündliche Auskunft 1 Fr., 2. für schriftliche Auskunft 2 Frs., 3. für Einsichtnahme der Akten 2 Frs.

Herbstnachrichten.

Neuenheim, 24. Okt. Die Weinlese hat ein auch bescheidene Erwartungen nicht befriedigendes Ergebnis gehabt. Abgesehen von einzelnen Glückserbsen ist die Quantität eine kaum mittelmäßige, während auch die Qualität, wo nicht Ausleseerbsen gemacht wurde, viel zu wünschen übrig läßt.

Bruchsal, 24. Auch das ganz vortreffliche Herbstwetter konnte unsere Rebbauden nicht mehr trösten, wenn auch in Bezug auf die Menge des Ertrages man sich hätte noch einigermaßen zufrieden geben können; die Qualität dagegen war durch das anhaltend nasskalte Wetter im Sommer so sehr beeinträchtigt worden, daß der sonstige Spätherbst nicht mehr viel gut machen konnte. Die Trauben sind durchweg unentwikkelt geblieben und nur einige bessere Sorten haben sich etwas erholt. Alles Uebrige, insbesondere der sonst so erziehbare Riesling, ist zwerghaft klein.

Unterglötterthal, 24. Okt. Heute hat daher der Herbst begonnen. Die Quantität gibt einen Viertelherbst, das rote Gewächs ist längst überreif, Gewicht bei richtiger Auslese 80 bis 90 Gr. nach Dechle, Preise noch unbestimmt.

In Niederreggenen ist der Herbst bereits beendet. Die Quantität blieb unter einem Mittelherbst, die Qualität kann gut genannt werden. Das Mostgewicht betrug 68 bis 72 Grad. Nebenbei stellt sich das Ergebnis sowohl qualitativ wie quantitativ in Bam l a ch, wo das Mostgewicht zwischen 68 und 75 Grad schwankt. In B e l l i n g e n wurden 12 bis 15 Dhm der Morgen geerntet. Die Qualität ist besser ausgefallen; das Mostgewicht beträgt laut „Markt. Tagbl.“ 68 bis 76 Grad. Räufe wurden bisher noch nicht abgeschlossen, jedoch schon Wein auf fogen. Mittelstaus ausgeführt. In B i n z e n wurde von dem Ertrag eines Birnbaumes 4 Dhm oder 600 Liter Most gewonnen.

In Wolfenweiler nimmt am 25. Oktober die Weinlese ihren Anfang. Nach den bisherigen Messungen wiegt der Most zwischen 70 und 80 Grad nach der Dechle'schen Waage. In besseren Lagen hofft man auf ein Gewicht von über 80 Grad. Der Preis dürfte sich auf 40 bis 50 Mark stellen.

Waldshut, 23. Okt. Auch hier hat man mit der Weinlese begonnen und ist zufrieden mit dem Wenigen, was man leider seit Jahren zum Veltener bekommt. Menge und Güte stellen sich nicht besser, als seit 10 Jahren unser Herbsttrugnis ausgefallen ist. In unserem Nachbarorte Radelburg scheint der Herbst über Mittel ausgefallen zu sein.

In Achfarrn gilt der Zentner Trauben 8 bis 11 Mark, während für die Dhm Most 50 bis 55 Mark bezahlt wird.

Verschiedenes.

*** Paris, 23. Okt.** (Der Schulzwang) bürgert sich nur langsam in Frankreich ein. Im verfloffenen Schuljahr belief

sich die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf 5 885 838, von denen etwa ein Fünftel Privatlehranstalten besuchen. Die an vorgeschriebenen Tagen vorgenommenen Erhebungen haben ergeben, daß nur 80 Proz. in Wirklichkeit die Schulen besuchen. Im Ganzen wirkte an den 81 130 Schulen des Landes (hiervon 13 613 Privatankalten) ein Personal von etwa 177 500 Lehrern und Lehrerinnen, darunter 38 886 an Privatanstalten. Die Vermehrung der Schüler gegen das vorhergehende Jahr beträgt nur 11 081, die der Lehrer und Lehrerinnen dagegen 1 655. Im Ganzen kommt ein Lehrer bereits auf 25 anwesende Schüler, ein sehr günstiges Verhältnis.

Literatur.

Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen (1648 bis 1740). Von B. Erdmannsdörffer. 1. (160 S.) Berlin 1888. (Dand's Allgem. Geschichte in Einzelbandstellungen.)

O.— Wenige Wochen, ehe B. Erdmannsdörffer den ersten Band der „Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden“ der Öffentlichkeit übergeben, ist auch die erste Lieferung seiner Deutschen Geschichte in dem angeführten Zeitraum, die eine fühlbare Lücke in die historische Literatur auszufüllen berufen ist, erschienen. In klarer, übersichtlicher Anordnung, wie sie nur bei voller Beherrschung des umfangreichen, vielfach zerstreuten gedruckten Materials möglich ist, in fesselnder, geistvoller Darstellung gibt er hier die Geschichte der ersten Friedensjahre. In einer Folge von fünf Kapiteln schildert er die langwierigen Verhandlungen, deren es zur Ausführung der Friedensbestimmungen bedurfte, die neu geschaffenen Grenzverhältnisse und Zustände in den Grenzmarken, die politische Verfassung des Reichs und der einzelnen Reichslande, sowie die Anfänge der für jene Epoche charakteristischen, dem Gefühl allgemeiner Unzufriedenheit entsprungenen Fürstentumsbewegung. Mit dem Reichstag von 1652 und der Darlegung seiner reformatorischen Aufgabe schließt die Lieferung ab. Eine der anregendsten Partien bildet das vierte Kapitel über die materiellen und geistigen Zustände nach dem Kriege, auf welches hier besonders verwiesen sei. Mit vollem Rechte fordert der Verfasser, daß die Ueberlieferung, deren Angaben gerade hier vielfach übertrieben und einseitig sind, mehr, als dies bisher geschehen, einer strengen Kritik unterzogen werde, wie denn beispielsweise der Rückgang der Bevölkerung einer Gegend nicht ohne weiteres als ein Rückgang der Bevölkerung überhaupt ausgelegt werden darf, und hebt hervor, daß es erst nach einer umfassenderen Sammlung des lange vernachlässigten wirtschaftlichen Materials möglich sein wird, ein richtiges Gesamtbild jener Verhältnisse zu gewinnen. Mit gleichem Rechte wird bei der Besprechung der geistigen Zustände vor der üblichen Ueberschätzung der zeitgenössischen Satire, die in der Schule schon eingepfropft wird, gewarnt: jene gegen das Mammutwesen gerichtete Satire besitzt keine allgemeine Bedeutung, sie hat nicht das Durchschnittsleben, sondern nur die über dasselbe hinausragenden Berührungen im Auge und ist einseitig befangen, der Einfluß der französischen Geisteskultur hat auch auf deutschem Boden unzulänglich nach mancher Seite ersprießlich gewirkt. Wohl Jeder, der das Buch zur Hand nimmt, wird daraus vielfältige Anregung und Belehrung empfangen. Mit Freude darf daher allgemein dem Erscheinen der weiteren Lieferungen des Wertes entgegengekehrt werden.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Nicht Laien, sondern medizinische Autoritäten, deren Anspruch über alle Zweifel erhaben, betonen nachdrücklich, daß die Sodener Mineral-Pastillen, welche in allen Apotheken, Droguerien und Miner-Wasserhandl. à 85 Pfg. pro Schachtel erhältlich, unter den Heilmitteln der Gegenwart gegen Erkrankungen der Lungen, der Brust und des Halses aus schließlich die erste Stellung einnehmen. Selbst das Ausland steht nicht an, diese Wahrheit anzuerkennen; freimüthig, als wäre es einheimisches Produkt, preist man ihre lösende Kraft zur Excretion des Schleimes, ihren wohlthunenden Einfluß, und ihre belebende Wirkung gibt dem Kranken neue Hoffnung, neues Leben. Weiß man doch auch, daß die Sodener Mineral-Pastillen das wirkliche Produkt der Sodener Heilquellen sind, dessen Herstellung unter ärztlicher Kontrolle, unter ärztlicher Ueberwachung geschieht und das somit auch dieselben trefflichen Eigenschaften wie die Quellen selbst birgt.

11. Der goldene Samstag.

Erzählung von Maximilian Schmidt.
(Fortsetzung.)

Doch dieses wimmernde Geschöpf, das er nach wenigen Schritten erblickte, war nicht das gespensterhafte Wegscheideweiblein, sondern der lahme Andrel, der, anscheinend in betrunkenem Zustande, über heftiges Kopfschmerz klagte und nicht sonderlich ericrent schien, in diesem engen Desilee dem Oberaufseher, dem er bis jetzt überall ausgewichen, zu begegnen.

„Hast Dein Sündergeld verlor?“ ließ ihn dieser scharf an. „Ja, verlor ich's,“ entgegnete der Bursche, „und ich bin recht froh d'rüber. Unser einer darf mit funkelgelben Guldenstückeln in die verdamnten Wirtschaften zahl'n, er kriegt doch nie anders, als an Plempel und a Hundsfressen. Und miaun, wie's nau'sg'woeren.“

„Das scheint Dir heute passiert zu sein“, entgegnete der Oberaufseher.

„Wahrhaftig,“ antwortete der verlorne Mensch. „I sag's anemal, da herin san d' Stoa' grob, d' Kost is grob und d' Leut' san grob. I wander' aufi in's Flachland, und wenn i draussen betteln geh', hab'n d' Leut' mehr Respekt vor mir, als da herin in die groben Berg', wenn i d' Taschen voll Geld hab'. Mit die paar Sechser, die mir heut der böhmisch' Wenzel g'chenkt hat, sang' i mei' neu's G'schäft an, und wird mir nacha übel, so is's bengst an g'schenka und loa' taakta Regenjammer.“

„Der böhmisch' Wenzel?“ fragte Wallner, der, schon im Begriffe, weiter zu gehen, wieder stehen blieb. „Derseib', der beim Steinbauer als Holzknicht war?“

„Ja, ja, grab der, der so dumme war und hat si' in d' Stoa' bachelam g'füert; es wist's es ja eh, warum. Außer Schnaisl-reut is er mir begnugs, schd' gewandt is er g'wen, a ganzer Mann. Wo geht hin? hon i g'fragt. Weit furt, hat er g'ragt, über Land's. Schenk' mir was zum Andenken, hon i g'ragt. Da

hat er mir zwoa Sechser' geben und is furt, Mellet zua. Hon i mir denkt, i möcht doch sel'n, ob der in Mellet einkehrt, und schleich eam nach. Da sieh i, wie er rechts in d' Reiten 'nauf sein Weg nimmt zur Waldung am Ofeng'würf lenkt zur Stoa' bachklamm. G'sch' eam nach! hon i mir denkt. Da sieh i richtig, wie der Dall a lange Weil' abischaunt in d' Klamm, in der er si' vor vier Jahr' blau und g'rea' gefall'n hat. Afn is er gen Thal und in die Tristanden ganz hoamli' n Stoa'bauerhof zua.“

Der Bursche schwieg.

„Red' weiter!“ befahl der Oberaufseher.

„No' ja, hon i mir denkt, schaut der d's Nagl an, wo g'rea' und blau wor'n is, so kann i aa den Steden wieder anschau'n, mit dem mit der Stoa'bauer g'rea' und blau g'schlagen hat, schreit' über 'n Stoa'bach ummi und schleich' mi zwischn die Stauden durch. Da sieh der Wenzel, nimmt sein Maulhobel (Mundharmonika) außa und sangt dir' musizieren an, scho' so schd', daß mir's Herz im Leib g'lacht hat. Ja, ja, es hat mir wirklich g'lacht, denn wenn i musiziren hör'.“

„Weiter, weiter“, drängte Wallner.

„Weiter? Ja no' d's Musiziren hat no wem g'fall'n und es hat nit lang dauert, kimm a Frau daber, a schöne Frau.“

„Meine Frau?“ fragte der Oberaufseher erdöthend.

„Ja, ja, meine Frau.“ erwiderte der Bursche mit lauerndem Blicke. „Da hat der Wenzel's musiziren auß'g'ört. I hon gluscht und gluscht, was's eba mit anander reden, aber i hab' mir hör'n sinna, als daß's am ersten guldan Samstag hatt nach Kirathal auf Reichenbäll zua soll über Gols und Viechhausen. Viechhausen hon i beut's g'ört, und beim Peterwald war' nacha er scho' auf sie und sißerts zum Torhäusl an der Glan. Da hon i mir denkt, jetzt bist ea wieder a Stückl g'scheida wor'n. D' Frau hat dem Böhmäken freunds' d' Hand geben und —“

Er stockte wieder.

„Zum Teufel, was und?“ schrie Wallner empört und wollte den Burschen am Kragen paden, aber dieser wirtschte unter dem

Bauche des Pferdes durch und sprang kopfüber den steilen Gang gegen den Weisbach hinab.

Wallner rief ihm einige Male begütigend nach, es geschähe ihm nichts, er solle nur wieder heraufkommen, aber der Bursche entfernte sich weiter, und nur sein höhnisches Gelächter schlug noch an das Ohr des vor innerer Aufregung halb betäubten Mannes.

Unter eigenthümlichen Empfindungen führte dieser dann sein Pferd die Höhe hinab und warf sich unten auf dasselbe, um am Fuße der düstern Steinwände des Mißdeichthorns langsamen Schrittes und mit ebenso düstern Gefühlen weiter zu reiten.

Aber sobald er in das grüne, heitere Wiesenthal von Schnaisl-reut hinaus kam, heiterte sich auch sein Gemüth wieder auf; er schämte sich, durch das Geschwäg eines böshafsten Krüppels auch nur einen Augenblick erregt worden zu sein, und lachte schließlich über seine eigene Thorheit, auf Wenzel eifersüchtig zu sein. Er leistete im Stillen seinem lieben Weib Abbitte.

So ritt er gegen Abend im Steinbaurerböfse ein, wo ihm wie sonst Frau und Kind entgegen kamen und ihn freudig begrüßten, und doppelt warm erwiderte er den Willkommen. Zum ersten Male nahm er heute das kleine Sakerl zu sich auf's Pferd und ritt zum unansprechlichen Vergnügen des Kindes einige Male im Hofe auf und ab. Er versprach ihm auch, daß das Christkind, das schon im vorigen Jahre einen mit Lichtern und Süßigkeiten geschmückten Baum und allerlei Spielzeug gebracht, das nächste Mal gewiß ein kleines Pferdchen beschereen würde, auf welchem Sakerl dann im Zimmer auf- und abreiten und hopy, hopy, hopy machen könnte. Zu seinem dritten Geburtstage aber, der in den nächsten Tagen sein würde, hätte er bereits etwas Schönes in der Tasche. Das Kind jauchzte im Borgelächte dieser Freuden laut auf.

Der glückliche Vater trug es sodann auf seinen Armen die Freitreppe hinauf in's Wohnzimmer, wofolbst die Hausfrau sich beeilte, den Abendimbis aufzutragen.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Wien, 24. Okt. Weizen per November 20.55, per März 21.65. Roggen per November 15.70, per März 16.75. Rüböl per 50 kg loco 61.—, per Oktober 60.50, per Mai 57.80. Bremen, 24. Okt. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 7.95. Fessl. West, 24. Okt. Vormitt. Weizen loco behauptet, per Herbst 7.82 G., 7.84 B., per Frühjahr 8.60 G., 8.62 B. Hafer per Herbst 5.05 G., 5.10 B., per Frühjahr 5.66 G., 5.68 B. Mais per Mai-Juni 1889 5.36 G., 5.38 B. Wetter: trübe.

Antwerpen, 24. Okt. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, disponibel 20 1/2, per Oktober 19 1/2, per Nov.-Dez. 19 1/2, per Januar-März 19 1/2. Still. Amerikan. Schweineschmalz, nicht verzollt, dispon., 118 Frcs. Paris, 24. Okt. Rüböl per Oktober 75.—, per November 75.50, per November-Dezember 75.—, per Januar-April 72.—. Beh. — Spiritus per Oktober 40.50, per Januar-April 41.50. Still. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogr., per Oktober 37.75, per Januar-April 37.30. Fessl. — Wehl, 12 Marques, per Okt. 64.—, per Nov. 62.25, per Nov.-Febr. 62.60, per Januar-April 63.25. Matt. — Weizen per Oktober

27.25, per November 27.40, per Nov.-Febr. 27.80, per Januar-April 28.40. Matt. — Roggen per Oktober 15.—, per Novbr. 15.10, per Nov.-Febr. 15.40, per Jan.-April 16.10. Still. — Talg 70.—. Wetter: schön. New-York, 23. Okt. (Schlusskurse). Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2. Wehl 3.95, Rother Winterweizen 1.11 1/2, Mais (New) 49 1/2. Zucker fair refining Ruscoo. 5 1/2, Kaffee, fair Rio 15 1/2, Schmalz (Wilcox) 9.37. Getreidefracht nach Liverpool 3 1/2. Baumwolle-Zukunft vom Tage 59 000 B., dto. Ausfuhr nach Großbritannien 11 000 B., dto. nach dem Continente 22 000.

Heute Reduktionsverhältnisse: 1 Zhr. = 3 Rmt., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmt., 1 Gulden ö. = 2 Rmt., 1 Franc = 80 Pf. 1 Tira = 50 Pf., 1 Rth. = 20 Rmt., 1 Dollar = 4 Rmt., 25 Pf. = 1 Silber-rubel = 5 Rmt., 20 Pf. = 1 Mark Banco = 1 Rmt., 50 Pf. = 1 Rmt.

Frankfurter Kurse vom 24. Oktober 1888.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various bank notes.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellung. R.365.1. Nr. 12.808. Karlsruhe. Der Luise Fegner, geb. Fegner von Spöck, Ehefrau des Bäckers Friedrich Fegner von Spöck, vertreten durch Rechtsanwalt A. Kufel hier, klagt gegen ihren Ehemann, zur Zeit in Amerika, wegen harter Mißhandlung und grober Verunglimpfung, mit dem Antrage auf Scheidung der unter dem 17. Juli 1873 zu Spöck abgeschlossenen Ehe, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf. Dienstag den 12. Februar 1889, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

am Todesstage des Erblassers nicht mehr gelebt hätten. Matzberg, den 20. Oktober 1888. Der Großh. Notar: Wolf. Strafrechtspflege. Ladungen. R.354.1. Nr. 4762. Waldshut. 1. August Strobel, geb. 8. März 1866 zu Marzen (Schweiz), letzter Wohnsitz in Niederhohenbrunn, 2. Martin Käfer, geb. 27. Dezember 1866 in Bieladingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 3. Karl Döhle, geb. 3. Januar 1866 in Schaffhausen, letzter Wohnsitz in Würg, 4. Konstantin Deschager, geb. 24. Oktober 1866 in Basel, letzter Wohnsitz in Oberhof, 5. Alphonse Bayer, geb. 1. Juni 1866 in Oberhof, zuletzt wohnhaft daselbst, 6. Emil Kohlbrenner, geb. 6. September 1866 in Altschwand, zuletzt wohnhaft daselbst, 7. Gottlieb Mutter, geb. 20. September 1866 zu Mühlwühl, zuletzt wohnhaft in Niederhof, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des kaiserlichen Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes verlassen, oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 R.St.G.B. Dieselben werden auf Dienstag den 11. Dezember d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts Waldshut zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von dem Großh. Bezirksamt Säckingen über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden. Waldshut, den 20. Oktober 1888. Der Großh. Staatsanwalt: Diez.

Erbbestimmungen. R.326. Schwegenen. Zur Erbschaft des dahier verstorbenen Maurers Michael Holz sind zufolge testamentarischer Bestimmung mitberufen: 1. Franz Holz, Bildhauer in Amerika, 2. Johannes Philipp Bädle, früher in Altenbach, 3. Johann Martin Bädle, früher in Biegelhausen, 4. Sophie Bädle, früher in Schlierbach, 5. Katharina, geb. Bädle, Witwe des Steinbauers Kaspar Baier, früher in Föhrbach. Dieselben werden, da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, ihre Erbschaftsrechte innerhalb drei Monaten bei dem Unterzeichneten anzumelden, indem sonst die Erbschaft denen zugeteilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. Schwegenen, den 17. Oktober 1888. Der Großh. Notar: Dehlerle.

R.340. Kenzingen. Mathias Jamber von Broggingen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbschaft auf Ableben seiner vollbürtigen Schwester, Christine Jamber, ledig, von Broggingen, mitberufen. Derselbe wird zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbschaft mit einer Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Erbschaft denjenigen zugeteilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Kenzingen, den 19. Oktober 1888. Großh. Notar: Kuenzer.

R.339. Kenzingen. Franz Faver Bär von Oberhausen ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Schwester, Maria Bär ledig von da, mitberufen. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird derselbe aufgefordert, binnen drei Monaten die ihm anfallende Erbschaft in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche denjenigen zugeteilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn der Aufgeforderte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Kenzingen, den 19. Oktober 1888. Großh. Notar: Kuenzer.

R.662.2. Nr. 21.607. Freiburg. Auf Antrag des Johann Rohrer, Accisor in Bezenhausen, welcher auf das am 5. März 1844 erfolgte Ableben seines Vaters, Georg Rohrer, Gemeinderath in Bezenhausen, auf hiesiger Gemerkung: die Hälfte von ungefähr 5 Viertel Matten im großen Schloß, neben Erzbischof Hermann Kohler-Stiftung und Kaspar Weber, zu Eigentum besitzt, ohne daß der Erwerbstitel im Grundbuche der Stadt Freiburg nachgewiesen werden kann, ergeht das Aufgebot an diejenigen Personen, welche in den Grund- u. Unterpfandsbüchern nicht eingetragene dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte an der Liegenschaft besitzen, solche zum Termin vom: Montag, 10. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden. Freiburg, den 20. Oktober 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Dirker.

R.675. Nr. 8088. Neustadt. Tagelöhner Vinus Ruf in Neustadt besitzt bei der Spar- u. Baugenossenschaft zu Neustadt auf das Sparkastensbuch Nr. 9613 ein Einlageguthaben im Betrage von 500 Mk. und hat den Verlust dieses Buches glaubhaft gemacht. Seinem Antrage zufolge wird nunmehr der Inhaber der Urkunde aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag den 17. Mai 1889, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. Neustadt, den 17. Oktober 1888. Großh. bad. Amtsgericht: Dr. Köhler. Der Gerichtsschreiber: Zirkel.

R.359. Nr. 26.199. Karlsruhe. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Perfabrikanten Philipp Kreis in Karlsruhe ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlusstermin auf Dienstag den 13. November 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst — Akademiestraße Nr. 2, II. Stod, Zimmer Nr. 13 — bestimmt. Karlsruhe, den 18. Oktober 1888. W. Frank, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

R.343. Nr. 21.614. Waldshut. Der am 7. Februar 1861 in Altschwand geborne zulezt dort wohnhafte Zimmermann Richard Hilbert, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 R.St.G.B. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 30. November d. J., Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St.P.O. vom Königl. Landwehrbezirkskommando Stodach ausgestellten Erklärung verurteilt werden. Waldshut, den 15. Oktober 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tröndle.

R.264.3. Nr. 9837. Konstanz. Der am 15. April 1865 in Duchtlingen geborne Bäcker Alfons Graf, zulezt wohnhaft in Konstanz, z. Zt. an unbekanntem Orte, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 15. Dezember 1888, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl.

R.337. Nr. 12.711. Karlsruhe. Die Ehefrau des Pastors Karl Friedrich Dellmuth, Marie, geborne Saar in Pforzheim, vertreten durch Rechtsanwalt Groß, klagt gegen ihren gemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihre Vermögensgegenstände von dem ihres Ehemannes abzusondern. Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer II, ist bestimmt auf Samstag den 29. Dezember 1888, Vormittags 8 1/2 Uhr. Dies wird hiermit zur Kenntnismahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 20. Oktober 1888. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: v. Freen.

R.340. Kenzingen. Mathias Jamber von Broggingen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbschaft auf Ableben seiner vollbürtigen Schwester, Christine Jamber, ledig, von Broggingen, mitberufen. Derselbe wird zur Empfangnahme der ihm anfallenden Erbschaft mit einer Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Erbschaft denjenigen zugeteilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Kenzingen, den 19. Oktober 1888. Großh. Notar: Kuenzer.

R.343. Nr. 21.614. Waldshut. Der am 7. Februar 1861 in Altschwand geborne zulezt dort wohnhafte Zimmermann Richard Hilbert, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 R.St.G.B. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 30. November d. J., Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St.P.O. vom Königl. Landwehrbezirkskommando Stodach ausgestellten Erklärung verurteilt werden. Waldshut, den 15. Oktober 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tröndle.

R.346. Nr. 5464. Vörrach. Der Angezeigte Max Bernheimer, Handelsmann in Vörrach, ist beschuldigt, daß er es unternommen habe, im Laufe des Spätjahres 1887 bis 20. Januar l. J. in einer Reihe einzelner, nicht näher bestimmbarer Handlungen auf Grund einheitlichen Entschlusses den Eingangssoll von 348 silbernen und 57 goldenen Taschenuhren, welche auf der Bahnhofsstation Vörrach-Freiburg unverzollt in das Inland eingebracht wurden, zu hinterziehen; ferner: Markus Schwenker in Vörrach, Franz Julius Schröder in Berlin, Albert Karsten in Stuttgart, August Sommer in Stuttgart, Heinrich W. Bapich in Chemnitz, Franz Jüngst in Eßlingen, Emanuel Reinhold in München, Edmund Grimm in Freiburg, Bismarckmeister Luger in Mühlhausen; Briefe und Schriftstücke: A. S. 35, 36, 37, 38, 40, 45, 50, 53, 209. — Straffliste A. S. 257. Acten des kais. Landgerichts Mühlhausen, Erfundigungsprotokoll. Auf Grund von den §§ 135, 136 § 1 d. e. des St.G.B. wird gegen ihn eine Geldstrafe von 272 Mk., sowie die Einziehung der beschlagnahmten 36 silbernen Taschenuhren, bezw. die Erlegung des Wertes der weiter eingewanderten aber nicht ergriffenen 369 Stück Uhren im Betrage von 5464 Mark 40 Pf. festgesetzt. Auch hat der Beschuldigte die Kosten zu tragen. Die der Einziehung unterworfenen Gegenstände kann der Beschuldigte, wenn er auf gerichtliche Entscheidung verzichtet, gegen baare Entrichtung des geschätzten Wertes mit 468 Mk. zurücknehmen. Zugleich wird verfügt, daß derselbe an vorenthaltenen Abgaben den Holfbetrag von 693 Mk. nachzubehalten hat. Der Beschuldigte kann gegen diesen Straffbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde oder auch bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung antragen oder Beschwerde an die Holfdirektion unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte anzeigen und rechtfertigen. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern zur Folge. Wird weder von dem einen noch dem andern Rechtsmittel Gebrauch gemacht, auch ein Gegenabigungsgeßel binnen der gleichen Frist nicht angebracht, so hat der Beschuldigte den Zollnachtrag mit 693 Mk., die Strafe mit 272 Mk., 33 Mk. 45 Pf., den Werth der 36 eingewanderten Uhren, wenn er sie zurücknehmen will, mit 468 Mk. und den Werth der weiteren 369 Stück Uhren mit 5464 Mk. 40 Pf. vom Tag der Bekanntmachung des Straffbescheides an längstens binnen vierzehn Tagen an die unterzeichnete Behörde zu bezahlen, widrigenfalls die Zwangsvollstreckung eintreten und im Falle der Unbebringlichkeit der Geldstrafe deren Verwandlung in Freiheitsstrafe herbeigeführt und zur Verhängung der eingewanderten Gegenstände geschritten werden wird. Vörrach, den 14. August 1888. Großh. Hauptsteueramt: Scherer.

Nr. 29.958. Vorstehender Straffbescheid wird zwecks Zustellung an den an unbekanntem Orte abwesenden Max Bernheimer von Vörrach hiemit öffentlich bekannt gemacht. Freiburg, den 16. Oktober 1888. Großh. Staatsanwalt: Geiler.

R.337. Ueberlingen. Zur Fortführung der Vermessungs- und Lagerbücher nachfolgender Gemerkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, und zwar für die Gemerkungen: A. des Amtsbezirks Ueberlingen: 1. Mühlhofen mit Gebhardswiler, Montag den 29. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, 2. Wäldenhausen mit Riedelsweiler und Schigendorf, Dienstag den 30. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, 3. Wäldenhausen, Mittwoch den 31. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, 4. Wäldenhausen, Freitag den 2. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 5. Ueberlingen, Freitag den 9. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 6. Wäldenhausen, Montag den 12. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 7. Wäldenhausen, Montag den 19. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 8. Wäldenhausen, Dienstag den 20. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 9. Salem mit Gailhöfe, Mittwoch den 21. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 10. Wäldenhausen, Donnerstag den 22. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 11. Wäldenhausen, Freitag den 23. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 12. Unterförsingen mit Grünwangen, Montag den 26. November d. J., Vormittags 11 Uhr, 13. Wäldenhausen, Dienstag den 27. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 14. Gemeindevorstand Wäldenhausen, Mittwoch den 28. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 15. Wäldenhausen, Freitag den 30. November d. J., Vormittags 11 Uhr. B. des Amtsbezirks Fullendorf: 1. Großschönbach, Gemeindevorstand, Dienstag den 13. November d. J., Vormittags 8 Uhr, 2. Hattenweiler, Gemeindevorstand, Mittwoch den 14. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 3. Wäldenhausen, Gemeindevorstand, Donnerstag den 15. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, 4. Wäldenhausen mit Ellenfurch, Samstag den 17. November d. J., Vormittags 8 Uhr. Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Aufsuchen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt. Etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen. Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Merkmalen vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müssen. Ueberlingen, den 21. Oktober 1888. Der Bezirksgeometer: Gärtner.